



Landgericht Berlin

15 171/23



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Mittelweg 144, 20148 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UG-GT-0331

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LST Schuhmacher & Partner**, Bonner Straße 172 - 176, 50968 Köln, Gz.: 30271/23 ST06

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht
am 21.04.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937
Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monate, untersagt,

über das Internet das Siegel



Global-Trust

Deutschlands großer Finanz-Index

und die Urkunde

URKUNDE

TOP

Pflegedienst

2023

Sie gehören zu Deutschlands
TOP-Pflegediensten



Global-Trust

Die Urkunde ist ein Dokument, das die Mitgliedschaft in der TOP-Pflegedienste-Liste 2023 bestätigt. Die Mitgliedschaft ist an die Teilnahme an der Umfrage gebunden. Die Urkunde ist ein Dokument, das die Mitgliedschaft in der TOP-Pflegedienste-Liste 2023 bestätigt. Die Mitgliedschaft ist an die Teilnahme an der Umfrage gebunden.

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über das Facebook-Profil der Antragsgegnerin , [REDACTED] , abrufbar am 27.2.2023 unter der URL [https://www.facebook.com/\[REDACTED\]](https://www.facebook.com/[REDACTED]) .

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 24.03.2023

Gründe:

Wegen des Sachverhalts wird auf die Antragsschrift vom 24.03.2023 Bezug genommen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist das angerufene Gericht örtlich nach § 32 ZPO zuständig. Die Voraussetzungen der Ausnahmeregel des § 104a UrhG liegen nicht vor. Ob eine Verwendung im Rahmen der „gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit“ i.S.d. Norm erfolgt, ist anhand der Zweckbestimmung der rechtsverletzenden Verwendung zu bestimmen (vgl. Kefferpütz, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 104a UrhG, Rn. 8). Danach ist unerheblich, wenn die Antragsgegnerin eidesstattlich versichert, sie habe die Urkunde lediglich aus familiärer Gefälligkeit veröffentlicht. Maßgebend ist, dass die Antragsgegnerin mit dem Begleittext „Mächtig stolz auf die Auszeichnung - Top Pflegedienst 2023 - von Global Trust, für die hervorragende Arbeit unserer [REDACTED]“ auf eine Werbung für diesen Pflegedienst abzielt.

Der Antragstellerin steht ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG zu.

Nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung ist die Antragstellerin die Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Siegel und der Urkunde, die ihr Geschäftsführer geschaffen hat. Soweit die Antragsgegnerin in der als Anlage AST 1 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung konkrete Angaben zu den Schaffensprozessen und zu den eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten des Geschäftsführers der Antragstellerin vermisst, überspannt sie zur Überzeugung der Kammer die Anforderungen an die Darlegungslast. Beide Gestaltungen sind urheberrechtlich schutzfähig. Das Siegel und die Urkunde sind jeweils persönliche geistige

Schöpfungen, die die Schutzhöhe des § 2 UrhG erreichen. Nach dem Verständnis der Kammer zieht die Antragsgegnerin nicht in Zweifel, dass es sich bei dem Siegel um eine Schöpfung, also ein geistiges Erzeugnis handelt, das durch den Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwa Neues und Eigentümliches darstellt. Allein dies ist nach der Gesetzesbegründung (Begr. BT-Drs. IV/270, 38) maßgeblich. Nicht nur diese, sondern die designte Gestaltung beider Grafiken, also auch der Urkunde (gegen S. 3 der Erwiderung; Bl. 17 d.A.) erreicht die erforderliche Schöpfungshöhe jedenfalls im Sinne der sogenannten „kleinen Münze“. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist bei Gestaltungen, welche auch Schutz nach dem Designgesetz beanspruchen können, keine gesteigerte Gestaltungshöhe mehr zu fordern (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Rn 26 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 2 Rn. 160).

Die Antragsgegnerin hat in die ausschließlichen Verwertungsrechte der Antragstellerin eingegriffen, indem sie das Siegel und die Urkunde eigenmächtig im Internet in ihrem eigenen öffentlichen Facebook-Auftritt „[\[www.facebook.com/...\]](#)“ abrufbar gemacht hat (§§ 19a, 16 Abs. 1 UrhG). Dazu war die Antragsgegnerin mangels Abschluss eines entgeltlichen Vertrages mit der Antragstellerin nicht berechtigt. Dass der streitgegenständliche Post ausnahmsweise nicht als öffentliche Zugänglichmachung zu qualifizieren wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auf ein Verschulden kommt es für den Unterlassungsanspruch nicht an.

Dem Unterlassungsanspruch stehen auch keine Erwägungen nach § 242 BGB entgegen. Die Kammer teilt bereits nicht die Prämisse der Antragsgegnerin, dass es der Antragstellerin wegen der etwaigen Unlauterbarkeit ihrer Anschreiben nach § 5 UWG verwehrt wäre, ihre urheberrechtlichen Unterlassungsansprüche durchzusetzen. Die Frage, ob der Antragstellerin ein Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG zustünde, ist nicht verfahrensgegenständlich. Es kann dahinstehen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen von § 5 UWG vorliegend erfüllt sind.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin läge lediglich vor, wenn es nach sorgfältiger Abwägung der beteiligten Interessen als untragbar erschiene, das aus der Gesetzesanwendung folgende Resultat zu akzeptieren (vgl. Staudinger/Looschelders/Olzen (2019) BGB § 242, Rn. 219). So liegt der Fall hier nicht. Zur Überzeugung der Kammer könnte ein etwaig wettbewerbswidriges Verhalten der Antragstellerin allenfalls der Durchsetzung ihres urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs entgegenstehen, wenn insoweit überhaupt Schutzzwecke des § 5 UWG berührt wären (vgl. auch zur Relevanz von gesetzlichen Wertungen bei der gebotenen Abwägung: Olzen, a.a.O., Rn. 221). Dies ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Gegenüber der

Marktgegenseite soll das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot verhindern, dass diese durch irreführende Angaben zu wirtschaftlich relevanten Dispositionen veranlasst werden (vgl. Ruess, in: MüKo zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2020, § 5 UWG, Rn. 21 m.w.N.). Die Antragsgegnerin hat zur Überzeugung der Kammer vorliegend keine vom Schutzzweck des § 5 UWG erfasste vermögensrechtliche Disposition vorgenommen. Selbst wenn man in der Veröffentlichung der Urkunde ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Antragstellerin eine vermögensrechtliche Disposition sehen wollte, weil sich die Antragsgegnerin dem Risiko der Abmahnung aussetzt, hätte die Antragstellerin sie insoweit jedenfalls nicht irregeführt. Zur Überzeugung der Kammer wäre die Geltendmachung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen durch die Antragstellerin vorliegend allenfalls rechtsmissbräuchlich, wenn sie über die Bedingungen der Lizenzerteilung getäuscht hätte. Dies ist indes nicht der Fall. Die Kammer teilt nicht die Auffassung der Antragsgegnerin, dass die Information zur Kostenpflichtigkeit der Werbung in dem an die Adresse der Antragsgegnerin gerichteten Schreiben der Antragstellerin versteckt sei. In dem als Anlage AST 4 vorgelegten Schreiben wird bereits auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass das Zertifikat „bestellt“ werden müsste. Am Ende der nächsten Seite wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Siegels und der Urkunde ohne Bestellung nicht gestattet ist. Die sich über eine ganze Seite erstreckende Übersicht unterschiedlicher buchbarer Pakete auf S. 4 verdeutlicht anschaulich, dass das übersandte Siegel und die Urkunde nur gegen Zahlung benutzt werden dürfen.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen.

Die Wertfestsetzung beruht auf der indiziellen Angabe der Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.05.2023

[Redacted], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig